

Privatsphäre & Datenschutz:

Welche Rechte haben wir eigentlich,
um uns vor totaler Überwachung zu schützen?

Vortrag von Bernhard C. Witt

Ringvorlesung im studium generale
der Universität Ulm

am 17.01.2015 im Stadthaus Ulm



Über den Vortragenden

it.sec

security for your information

Bernhard C. Witt

- Senior Consultant für Datenschutz und Informationssicherheit
→ externer Datenschutzbeauftragter bei zahlreichen Unternehmen
- geprüfter fachkundiger Datenschutzbeauftragter (UDIS)
- zertifizierter ISO/IEC 27001 Lead Auditor (British Standards Institution)
- Industriekaufmann, Diplom-Informatiker
- Autor von Lehrbüchern zu Datenschutz & IT-Sicherheit
- Lehrbeauftragter an der Universität Ulm (seit 2005)
- Mitglied im DIN-Arbeitsausschuss „IT-Sicherheitsverfahren“ (seit 2011)
- Mitglied in diversen Leitungsgremien der Gesellschaft für Informatik (FG SECMGT, FG PET & FB Sicherheit)

Direkte Überwachung / Sammlung

	Beschäftigte	Kunden
Fähigkeiten	Personalentwicklung Qualitätsmanagement	Kauf technischer Produkte
Leistung	Betriebsdatenerfassung	Trainingsapps
Verhalten	Zutrittskontrolle Videoüberwachung Arbeitszeitüberwachung Internet-Nutzungs-Kontrolle Einzelverbindungs-nachweis	Rabattsysteme Videoüberwachung Videoconferencing Customer Relationship Management (CRM) Webtracking

- Eine direkte Überwachung kann der Betroffene i.d.R. feststellen
- Hier kann der Betroffene oft aktiv entscheiden, ob er etwas und was genau er über sich preis gibt (bzw. geben muss)
→ Oftmals keine echte Freiwilligkeit...

Indirekte Überwachung / Sammlung

	Beschäftigte	Kunden
Fähigkeiten	Mitarbeitergespräche	Bonitätsprüfung
Leistung	Projektmanagement Ressourcenmanagement	Kundenhistorie
Verhalten	Ticketsysteme Computer Supported Cooperative Work (CSCW) Soziale Netzwerke Unified Communications Anti-Terrordaten-Abgleich	Bewegungsprofile Geotagging Kaufprognosen Scoring eingebundene Werbung TK-Überwachung Nachrichtendienste

Big Data

- Indirekte Überwachungen dagegen nur eingeschränkt feststellbar
- Oft basierend auf Zweckänderung/-erweiterung
- Daher ist hier ein gesetzlicher Ausgleich nötig!

Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht:

Art. 2 Abs. 1 GG

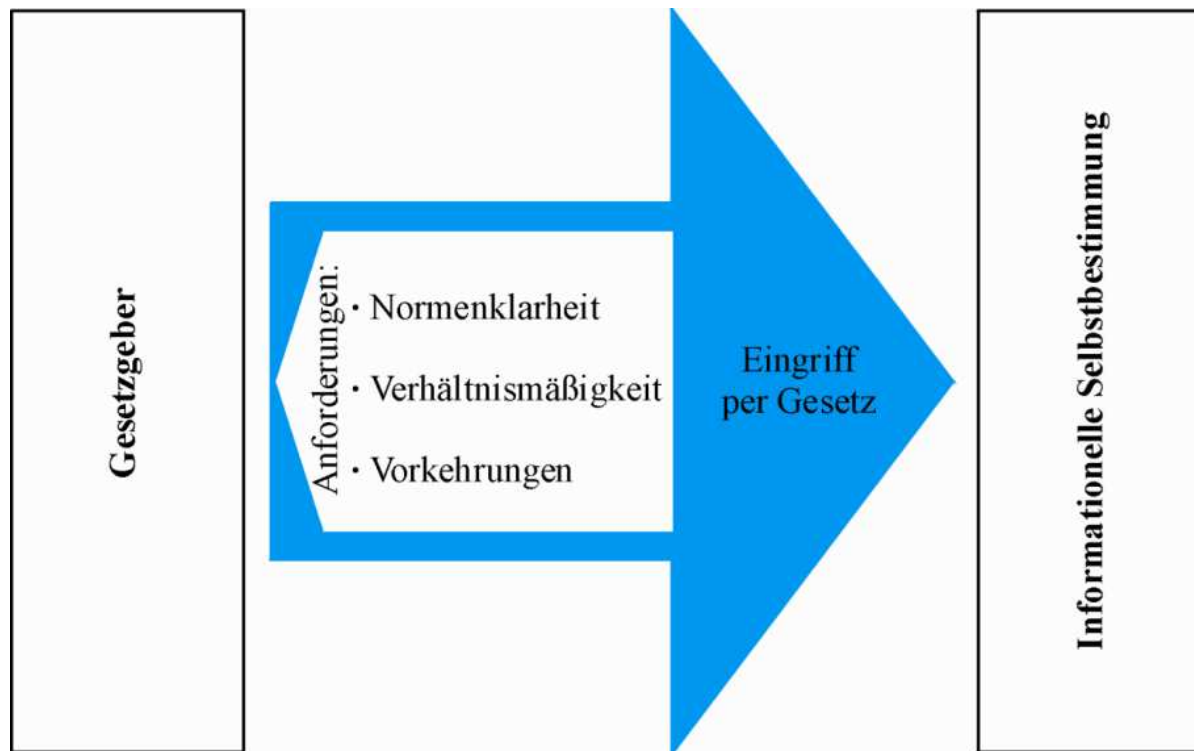
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Informationelles Selbstbestimmungsrecht

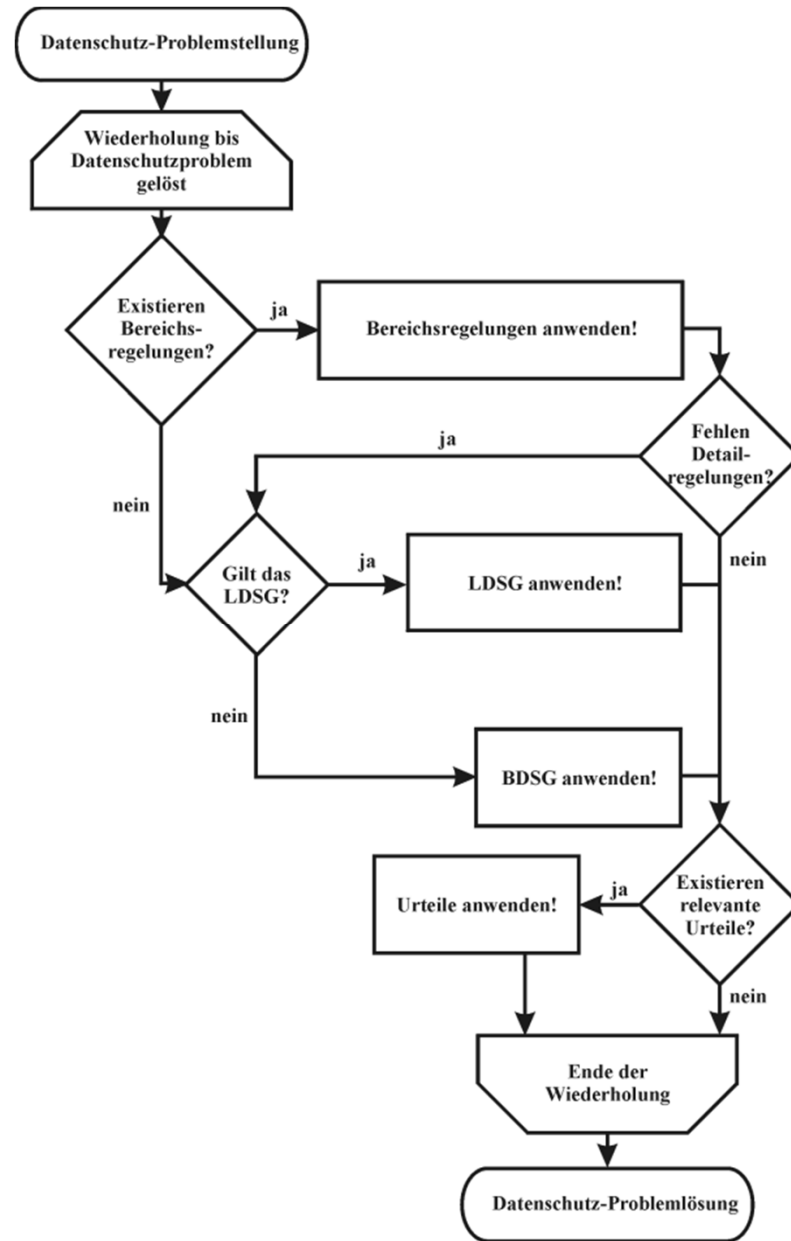
Zulässige Eingriffe:



EuGH verlangt:

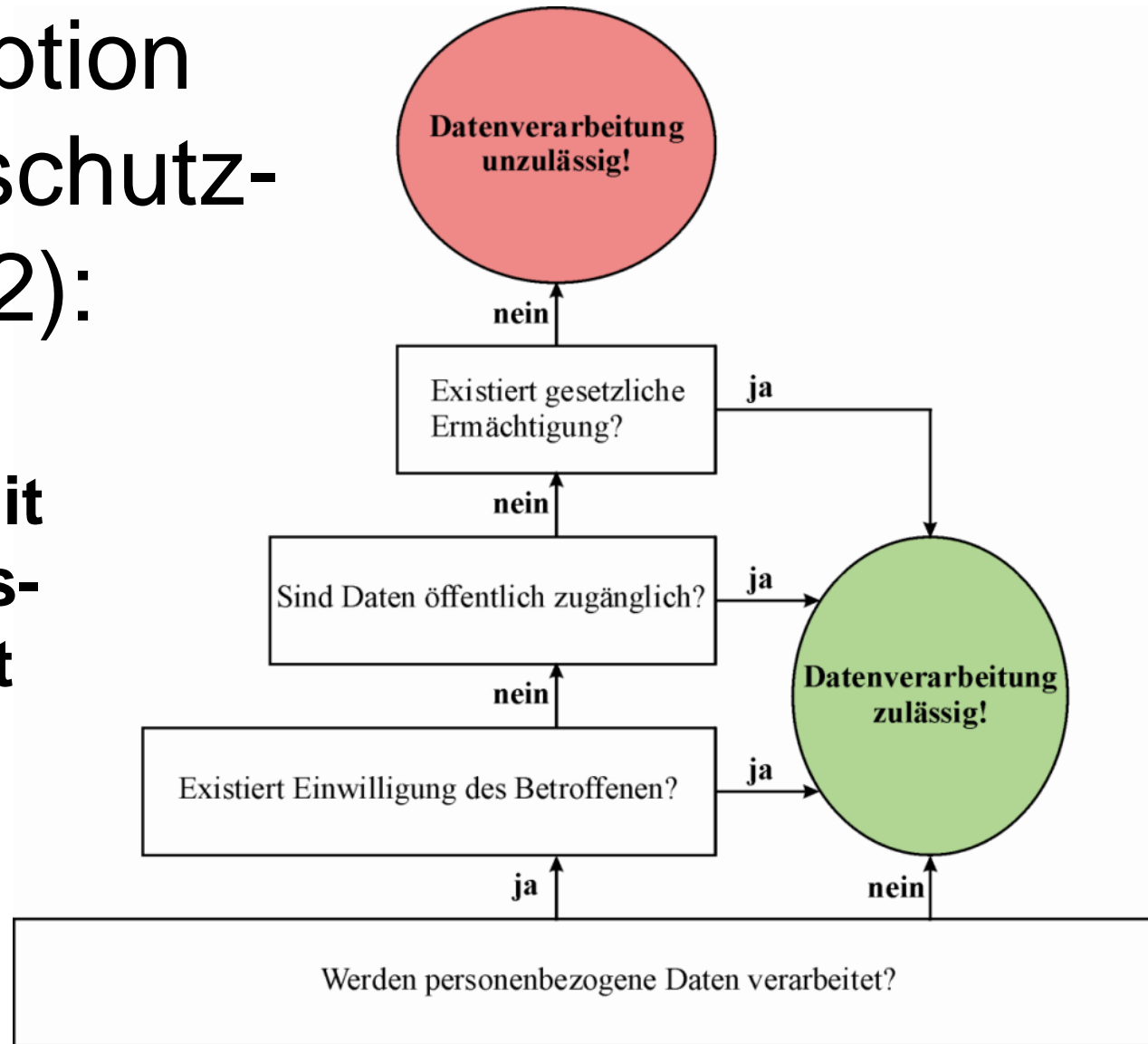
Je schwerer ein Eingriff vorgenommen werden soll, desto präziser müssen hierzu die Rechtsvorschriften ausfallen. Eingriffe in Grundrechte sind jedoch auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Konzeption Datenschutz- recht (1): Subsidiaritätsprinzip



Konzeption Datenschutz- recht (2):

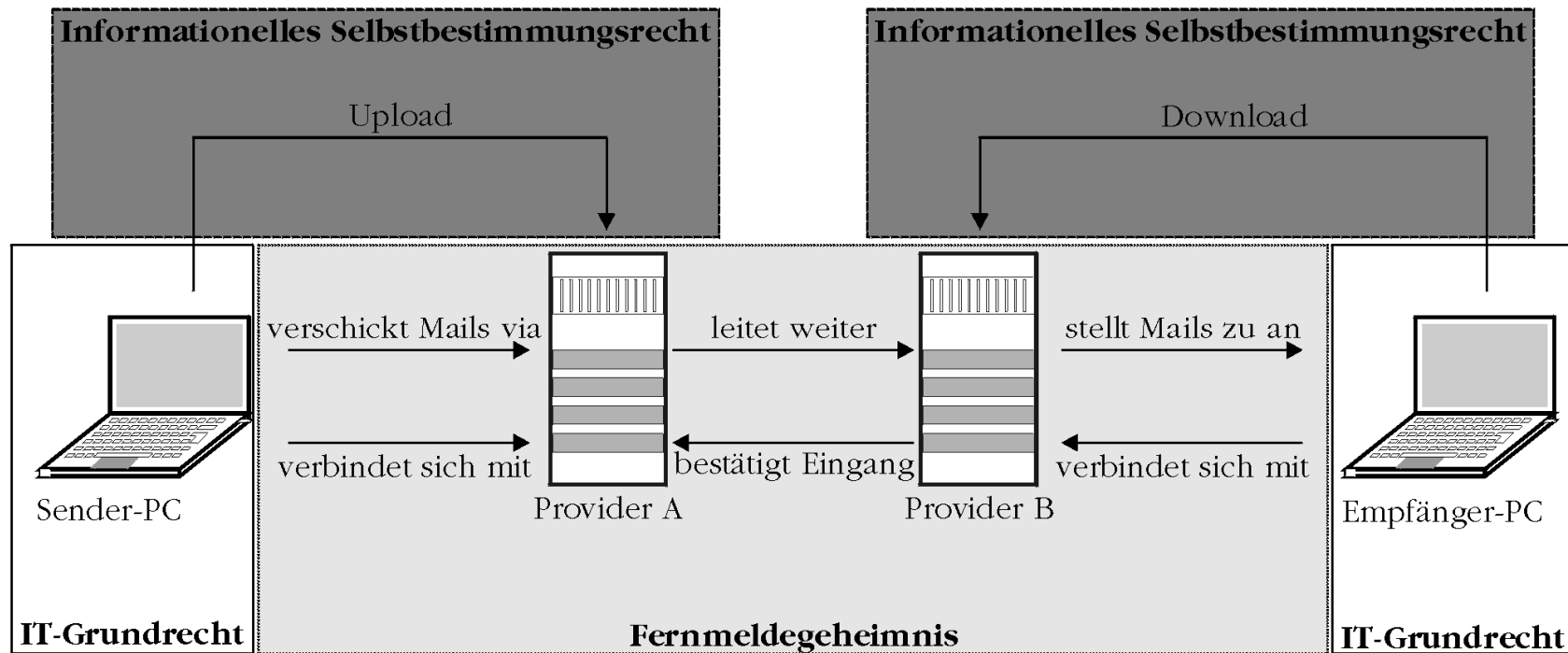
Verbot mit Erlaubnis- vorbehalt



Schutzrechte für Betroffene

- Informationelles Selbstbestimmungsrecht → Datenschutz
 - Urheberrecht → Urheberschutz (§ 2 UrhG)
 - Recht am eigenen Namen → Namensschutz (§ 12 BGB)
 - Recht am eigenen Bild → Bildnisschutz
analog: KunstUrhG
digital: BDSG, soweit KunstUrhG nicht prioritär
 - Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme („IT-Grundrecht“)
 - Recht auf vertrauliche Kommunikation → Fernmeldegeheimnis
- Herausforderung: Wie können diese Rechte vom Betroffenen durchgesetzt werden?

Beispiel für Schutzrechte



Betroffenenrechte

- Recht auf **Auskunft**
Achtung: Betroffener hat hierzu die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen (!)
→ benötigt hierfür i.d.R. **Einsicht ins Verzeichnis**
- Recht auf **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten, auf **Löschung** unzulässiger personenbezogener Daten oder auf **Sperrung** nicht mehr benötigter personenbezogener Daten
- Recht auf **Anrufung** des zuständigen Datenschutzbeauftragten
Der Datenschutzbeauftragte kann Zulässigkeitsprüfung durchführen!
- Recht auf **Schadensersatz** bei schweren Verstößen
z.B. Schmerzensgeld f. unverhältnismäßige Videoüberwachung

Niemand darf wegen der Geltendmachung seiner Rechte benachteiligt werden!